

Informationen über Zugangsvoraussetzungen zum Meisterschüler-Studium:

Für die Zulassung zum Meisterschülerstudium ist eine an der HBK Braunschweig im Studiengang Freie Kunst bestandene Diplomprüfung notwendig.

Die Diplomprüfung muss mit folgenden Noten bestanden sein:

Bei Studienaufnahme des Diplomstudiums VOR dem Wintersemester 2006/2007 (Abschluss gemäß der Diplomprüfungsordnung in der Fassung vom 07.11.1994):

- Präsentation der künstlerischen Arbeiten: mit Auszeichnung bestanden,
- Kolloquium: mindestens mit gut bestanden,
- Diplomarbeit: mit Auszeichnung bestanden

Bei Studienaufnahme des Diplomstudiums ab dem Wintersemester 2006/2007 (Abschluss gemäß der (reformierten) Diplomprüfungsordnung in der Fassung v. 31.10.2007):

- das Gesamtergebnis: Notendurchschnitt bis einschließlich 1,0 „sehr gut“ **und**
- die künstlerischen Prüfungsteile der Diplomprüfung („Präsentation der Studienergebnisse“ und „Diplomarbeit“) müssen „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet sein.

Hinweis für **Absolventen** des Studiengangs **Freie Kunst**:

Neben der bestandenen Diplomprüfung **ist eine Betreuungszusage** gemäß § 5 Abs. 2 der Professorin oder des Professors als Fachklassenlehrerin bzw. als Fachklassenlehrer, bei der oder bei dem die Diplomprüfung Freie Kunst abgelegt wurde, notwendig.

Die Meisterschülerkommission kann in begründeten Ausnahmefällen auch die Betreuungszusage einer anderen Professorin oder eines anderen Professors akzeptieren, insbesondere wenn die bisherige Fachklassenlehrerin oder der bisherige Fachklassenlehrer für eine Betreuung während des Meisterschülerstudiums nicht mehr zur Verfügung steht oder dem Wechsel in der Betreuung ausdrücklich zustimmt (§ 6 Abs. 1 b).

Hinweis für **Absolventen anderer Studiengänge**:

Die Meisterschülerkommission kann in Ausnahmefällen Absolventinnen und Absolventen eines fachlich einschlägigen Studiengangs bei nachgewiesenen gleichwertigen künstlerischen Leistungen zum Studium zulassen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens zwei Semester bei der Professorin bzw. dem Professor erfolgreich studiert hat, die bzw. der die Aufnahme in das Meisterschülerstudium befürwortet und die Betreuung zusichert (§ 6 Abs. 1 a);